



Beschluss

12. November 2021

09/20 SGB IX SchSt

In dem Verfahren

Verfahrensbevollmächtigte:

./.

Antragstellerin

Antragsgegnerin

hat der Vorsitzende am 12. November 2021 beschlossen:

- 1. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.**
- 2. Die Verfahrensgebühr wird auf 500,00 EUR festgesetzt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.**

Gründe

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 24. November 2020 den bei der Schiedsstelle am 23. Juni 2020 gestellten Antrag vom 17. Juni 2020 nach § 133 SGB IX zur Festsetzung des Entgeltes für die Leistungen in der
zurückgenommen. Daher ist nur noch über die Kosten in diesem Verfahren zu entscheiden.

Die Streitwertentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 52 Gerichtskostengesetz (GKG). Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand hierzu nicht genügend Anhaltspunkte, ist nach § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen – wie hier geschehen –.

Wird der Schiedsantrag zurückgenommen, ohne dass die Schiedsstelle sich hiermit eingehend befassen musste, ist es im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens geboten, die Verfahrensgebühr gemäß § 14 Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII vom 13. Dezember 2005 i. V. m. Ziff. VIII Geschäftsordnung a. F. i. V. m. § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung vom 15. September 2021 auf die Mindestgebühr von 500,00 € festzusetzen.

Nimmt ein Antragsteller den Schiedsantrag zurück, hat er in entsprechender Anwendung von § 197a SGG i. V. m. § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Klage vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz, binnen sechs Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zulässig. Sie ist gegen die Schiedsstelle, nicht gegen die Vertragspartei zu richten. Die Klage ist schriftlich oder auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg einzureichen oder bei der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern mündlich zur Niederschrift zu geben.

Eine isolierte Anfechtung der Festsetzung der Verfahrensgebühr und der Kostenentscheidung ist nicht gegeben (§ 102 Abs. 3 Satz 2 SGG; § 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).